

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kitzingen vom 17.12.2020 gibt sich der Beirat für Senioren und Menschen mit Behinderung folgende Beiratsordnung:

§ 1

Jedem vom Stadtrat gebildeten Referat wird ein Beirat zugeordnet, dessen Vorsitzende/r das vom Stadtrat bestimmte Stadtratsmitglied (Referent/in) ist. Der/die Referent/in vollzieht die Beiratsordnung

Beiräte üben eine beratende, empfehlende und anregende Funktion aus. Der Stadtrat hat sich mit den Empfehlungen des Beirates innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des schriftlichen Protokolls des/der Beiratsvorsitzenden über die Beiratssitzungen und die Empfehlungen beim Oberbürgermeister zu befassen.

Der/die Referent/in soll mindestens einmal im Jahr dem Stadtrat einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit und die des Beirates vorlegen.

Sofern in dieser Beiratsordnung keine abweichende Regelung enthalten ist, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kitzingen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

**§ 2
Aufgaben**

Aufgabe des Beirates ist es,

1. Anliegen älterer und behinderter Mitbürger/innen dem Stadtrat und der Verwaltung deutlich zu machen, um damit auf die Entscheidungsfindung einzuwirken.
2. Anregungen und Vorschläge an die Verwaltung weiterzugeben, besonders in den Bereichen
 - soziale Einrichtungen
 - Wohnen
 - Verkehr
 - Kultur
3. eine Ideenbörse zu erarbeiten, einen Jahresplan zu erstellen, Veranstaltungen für Senioren und Menschen mit Behinderung zu planen und durchzuführen.

**§ 3
Zusammensetzung**

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus

- a) je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen
- b) je einem (einer) Vertreter(in)

von Organisationen, Verbänden, Vereinen und Einrichtungen, die sich mit Themen, Aufgaben und Problemen von Senioren und Menschen mit Behinderung befassen.

c.) freie Vertreter

2. Weitere Mitglieder können künftig bei entsprechendem Antrag und Bedarf durch mehrheitlichen Beschluss der Mitglieder des Beirates aufgenommen werden.

3 Bei Bedarf kann der Beirat im Einzelfall weitere Personen zur Beratung hinzuziehen

§ 4 Leitung

Der/die Vorsitzende des Beirates für Senioren und Menschen mit Behinderung sowie seine/ihre Stellvertretung werden aus der Mitte des Stadtrates vorgeschlagen und bestellt.

Der Vorsitzende führt durch die Sitzung und erteilt das Wort

§ 5 Sitzungsvorbereitung und Sitzungsverlauf

Der Senioren- und Behindertenbeirat tagt jährlich ca. 4x in nichtöffentlichen Sitzungen. Die Termine werden von dem/der Vorsitzenden festgelegt. Eine Sitzung kann auch kurzfristig von einem Mitglied beantragt werden.

Der/die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Die Einladung zur Sitzung erfolgt zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeit schriftlich oder per E-mail.

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Soweit es zur Beratung der einzelnen Sitzungsgegenstände erforderlich ist, kann der Beirat Sachverständige zuziehen oder gutachterlich hören.

Nach Schluss der Beratung lässt der/die Vorsitzende über die Sitzungsgegenstände abstimmen. Stimmberechtigt sind die unter § 3 a.) bis c.) bestellten Mitglieder des Beirates. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 6 Protokoll

Über die Sitzungen des Beirates ist jeweils ein Beschlussprotokoll anzufertigen und den Beiratsmitgliedern zuzustellen. Empfehlungen des Beirates an den Stadtrat übermittelt der/die Beiratsvorsitzende mittels Protokoll an den Oberbürgermeister.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beiratsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.